



Statuten Sonnhalden

Diese Statuten verwenden der Einfachheit halber nur die männliche Form. Die weibliche Form ist stets gleichberechtigt miteingeschlossen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma „Sonnhalden, Genossenschaft Regionales Pflegeheim Arbon“ besteht mit Sitz in Arbon eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den gesetzlichen Vorschriften der Art. 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt, in der Gemeinde Arbon ein oder mehrere Alters- und Pflegeheime zu führen.

² Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral; sie hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt keinen Gewinn.

³ Je nach Bedarf kann sie sich an anderen, ihrem Zweck nahestehenden Aufgaben beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Genossenschaftseintritt

Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Übernahme und Bezahlung mindestens eines Anteilscheins und durch Anerkennung der Statuten. Die Betriebskommission kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid der Betriebskommission ist endgültig.

Art. 4 Verlust und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

² Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Betriebskommission aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich (Aufzählung nicht abschliessend):

- a) Widerhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse der Genossenschaftsorgane;
- b) Schädigung der Genossenschaftsinteressen;
- c) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft.

³ Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte sistiert.

**Art. 5 Austritt**

Der Austritt muss der Betriebskommission schriftlich angezeigt werden. Dies kann frühestens nach zweijähriger Mitgliedschaft und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

III. ANTEILSCHEINE, FINANZEN, HAFTUNG**Art. 7 Anteilscheine**

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je CHF 500.00 Nennwert. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über seine Mitgliedschaft.

Art. 8 Übertragung und Verpfändung

Die Übertragung oder Verpfändung von Anteilscheinen bedarf der schriftlichen Information an die Betriebskommission.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Rückzahlung

¹ Genossenschaftsanteile ausgeschiedener Mitglieder werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Rückzahlung fällig. Die Betriebskommission kann eine vorzeitige Rückzahlung bewilligen. Wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert, ist die Betriebskommission befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.

² Den ausgeschiedenen Genossenschaftern werden die Anteilscheine zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres unter Ausschluss der offenen und stillen Reserven, höchstens aber zum Nennwert, ausbezahlt. Darüber hinaus haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Art. 11 Finanzielle Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Betriebseinnahmen;
- b) Ausgabe von Anteilscheinen gemäss Art. 7;
- c) Annahme von privaten und öffentlichen Geldern, Subventionen und Beiträgen;
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten mit oder ohne Grundpfand;
- e) Annahme von freiwilligen Zuwendungen, namentlich Geschenken und Legaten.

**Art. 12 Geschäftsjahr und Betriebsrechnung**

- ¹ Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- ² Betriebsrechnung und Bilanz sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
- ³ Verbleibt nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag aus dem Betrieb, so ist vor Ausschüttung einer Zuwendung an das Genossenschaftskapital jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser ein Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**Art. 13 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) die Betriebskommission (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR);
- C) die Revisionsstelle.

A) GENERALVERSAMMLUNG**Art. 14 Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission sowie der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- e) Festsetzung der Finanzkompetenz der Betriebskommission und Erlass eines Finanzreglements;
- f) Beschlussfassung über Kredite, welche die Finanzkompetenz der Betriebskommission übersteigen;
- g) Entlastung der Betriebskommission;
- h) Erledigung von Rekursen;
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über die ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge.

Art. 15 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten, die Budget-Generalversammlung vor Ende des Geschäftsjahres.



² Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden durch die Betriebskommission, die Kontrollstelle oder wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der Traktanden es schriftlich verlangt.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Begehrens bei der Betriebskommission zu erfolgen. Für die Einladung gelten dieselben Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 16 **Form**

Ort, Termin und Traktanden werden mindestens 10 Tage vorher durch Publikation oder schriftliche Einladung auf postalischem oder elektronischem Weg bekannt gemacht. Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Anträge über die Verwendung des Reingewinns, der Bericht der Revisionsstelle sowie allfällige Anträge der Betriebskommission und der Genossenschafter jedem Genossenschafter zuzustellen.

Art. 17 **Stimmrecht**

¹ An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Zur Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten kann.

³ Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Betriebskommission haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18 **Beschlussfassung**

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen (siehe Art. 28).

³ Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der Stimmenden eine geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 19 **Leitung, Protokoll**

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung übernimmt der Präsident. Bei dessen Verhinderung wird dieser durch ein anderes Mitglied der Betriebskommission übernommen. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

² Über die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.



B) BETRIEBSKOMMISSION

(Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR)

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission besorgt die Verwaltung.
- ² Die Betriebskommission besteht aus fünf bis sieben gewählten Mitgliedern, wovon ein Sitz für die Stadt Arbon und ein Sitz für die Vertretung der Vertragsgemeinden reserviert ist, welche ihre Vertreter unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung bezeichnen.
- ³ An der Sitzung der Betriebskommission nehmen mit beratender Stimme teil: Geschäftsleitung, Leitung Pflege und Betreuung und Protokollführung – sowie bei Bedarf der Heimarzt.
- ⁴ Der Präsident und die Mitglieder der Betriebskommission werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Kompetenzen

- ¹ Die Betriebskommission ist das oberste geschäftsleitende Organ.
- ² Der Präsident und der Vizepräsident der Genossenschaft und die Geschäftsleitung sowie allfällige weitere zeichnungsberechtigte Mitglieder der Betriebskommission vertreten die Genossenschaft nach aussen. Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.
- ³ Die Betriebskommission delegiert die operative Betriebsführung an die Geschäftsleitung.
- ⁴ Der Betriebskommission stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind; insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Generalversammlung sowie deren Einberufung;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern;
 - c) Ernennung von Zeichnungsberechtigten und Festsetzung der Art ihrer Zeichnungsbefugnis;
 - d) Bildung von Kommissionen für die Ausführung spezifischer Aufgaben. Deren Mitglieder müssen nicht Genossenschafter sein;
 - e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;
 - f) Festsetzung der Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Kaderpositionen und Erlass eines Organisationsreglements;
 - g) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung;
 - h) Festsetzung der Pensions-, Betreuungs- und übrigen Taxen (Pflegetaxen werden über die Normkosten kantonal geregelt);
 - i) Anschaffungen und Unterhalt im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Finanzreglement, welches von der Generalversammlung erlassen wird.

Art. 22 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.

**Art. 23 Entschädigung**

Die Mitglieder der Betriebskommission werden finanziell entschädigt. Höhe und Art der Vergütung werden im Finanzreglement festgelegt.

Art. 24 Sitzungen, Protokoll

¹ Die Betriebskommission versammelt sich auf Einladung in der Regel monatlich oder so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Kommissionsmitglied kann schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Über die Sitzungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

² Die Betriebskommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder zustimmt. Der Zirkularbeschluss ist in das Protokoll aufzunehmen.

C) REVISIONSSTELLE**Art. 26 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Das Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich.

V. BEKANNTMACHUNGEN**Art. 27 Publikationsorgan**

¹ Publikationsorgane der Genossenschaft sind die lokalen Zeitungen. Die Betriebskommission kann weitere Publikationsorgane und die Art der Publikation bestimmen.

² Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen in schriftlicher Form.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 28 Beschlussfassung**

¹ Zur Statutenänderung, zur Fusion und zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

² Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann ein Mitglied nicht aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.



³ Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Betriebskommission die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 29 **Verwendung eines Liquidationsüberschusses**

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Ein allfälliger Überschuss ist jenen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche am Schluss noch Genossenschafter waren, für gemeinnützige und steuerbefreite Zwecke zu übergeben, sofern die Generalversammlung nicht die Zuwendung an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck beschliesst.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 30 **Gesetzliche Ordnung**

Soweit diese Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gilt die gesetzliche Ordnung gemäss Art. 828 bis 926 OR.

Die vorliegenden Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft Regionales Pflegeheim Sonnhalden vom 12. Dezember 2018 in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Fassungen, namentlich jene vom 18. April 2001.

Arbon, 12. Dezember 2018

Der Präsident
Gallus Hasler

Der Vizepräsident
Patrick Hug